



# Niedersächsischer Städtetag

Verband für Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Prinzenstraße 17, 30159 Hannover,

Tel.: 0511/36894-0, Fax: 0511/36894-30

Internet: <http://www.nst.de>, E-Mail: [post@nst.de](mailto:post@nst.de)

---

## NST-Info-Beitrag Nr. 1.11 / 2019

Az.: 11.60:040

Bearbeitet von: Herrn Mende

Tel.-Durchwahl: 0511 / 3 68 94-22

E-Mail: [mende@nst.de](mailto:mende@nst.de)

Hannover, den 22. Januar 2019

### **Bildung von Pensionsrückstellungen - Auswirkungen des Übergangs auf die „Heubeck-Richttafeln 2018 G“ auf die Kommunalhaushalte**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit BMF-Schreiben vom 19.10.2018 (**Anlage**) wurden die sog. „Heubeck-Richttafeln 2018 G“ als versicherungsmathematische Grundsätze im Sinne von § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG anerkannt, so dass sie für die steuerliche Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind.

Am 16.01.2019 fand zu den Auswirkungen der Umstellung dieser Richttafeln auf die Kommunalhaushalte ein Gespräch im Innenministerium gemeinsam mit der Niedersächsischen Versorgungskasse und der Versorgungskasse Oldenburg sowie den kommunalen Spitzenverbänden statt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die beiden Versorgungskassen die Auswirkungen der Umstellung auf die Heubeck-Richttafeln 2018 G zwischenzeitlich ermittelt haben. Die sich durch die Veränderung ergebenden Auswirkungen auf die Pensionsrückstellungen betragen im Durchschnitt ca. 0,7 Prozent. Die Versorgungskassen werden im Rahmen ihrer Meldung zur Höhe der Pensionsrückstellung u.a. für das Haushaltsjahr 2018 in Kürze die Werte sowohl auf Basis der alten Richttafeln 2005 als auch der neuen Richttafeln 2018 mitteilen. Wie auch vom BMF im Steuerbereich eingeräumt, sollen die kommunalen Gebietskörperschaften ein Wahlrecht haben, die Auswirkungen der neuen Richttafeln entweder noch im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 oder im Haushalt 2019 zu berücksichtigen. Bei einer Einstellung in den Jahresabschluss 2018 findet § 117 Abs. 5 Satz 2 NKomVG Anwendung, so dass es keiner gesonderten

überplanmäßigen Bewilligung bedarf. Vielmehr erfolgt eine Ermittlung und Einbeziehung in die Erstellung des Jahresabschlusses durch die Kommune.

Alternativ haben die Kommunen auch die Möglichkeit, auf eine Einbeziehung in den Jahresabschluss 2018 zu verzichten. Dann müssen die Auswirkungen - soweit die Haushalte noch nicht beschlossen worden sind - im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans und des Erlasses der Haushaltssatzung 2019 noch einbezogen werden.

Die hier dargestellte Auffassung ist zwischen Innenministerium, Versorgungskassen und kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.

Die Versorgungskassen werden in Kürze die Mitteilung über die Höhe der Pensionsrückstellungen versenden.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

*gez. Dirk-Ulrich Mende*  
Geschäftsführer

**Anlage**